

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 24.11.2023

Beschluss: 474/23

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, gegen den Bescheid des Salzlandkreises mit dem Aktenzeichen 10.15.1.05.02-2003/2021 keine Rechtsmittel einzulegen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	8					
Stadtrat	23.11.2023	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Rechtsangelegenheit

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen

hier: Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Kommunalaufsichtliche Entscheidung des Salzlandkreises

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

In der Diskussion um den Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen zuletzt im Rahmen der Sitzung am 21.09.2023 den Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen abgelehnt.

Hiergegen hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 02.10.2023 der unterbliebenen Beschlussfassung insgesamt zum vierten Mal widersprochen und den Sachverhalt entsprechend der Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises zur Entscheidung vorgelegt.

Im Ergebnis dessen ging mit Fax am 02.11.2023 und nachfolgend per Post am 06.11.2023 eine Anordnung des Salzlandkreises ein. Der Bescheid bildet die Anlage zur Beschlussvorlage.

In diesem wird die Stadt Hecklingen verpflichtet, eine neuerliche Gebührenkalkulation zu besorgen und zudem eine den gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragende Friedhofsgebührensatzung spätestens bis zum 31.03.2024 in Kraft zu setzen.

Gegen diesen Bescheid des Salzlandkreises besteht bis zum 04.12.2023 die Möglichkeit des Widerspruches. Die Verwaltung sieht für einen erfolgreichen Widerspruch jedoch keine Argumentationsansätze und rät deshalb ausdrücklich von der Einlegung von Rechtsmitteln ab.

Wird der Empfehlung der Verwaltung nicht gefolgt, könnte ein möglicher Beschlusstext wie folgt lauten:

„Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt gegen den Bescheid des Salzlandkreises mit dem Aktenzeichen 10.15.1.05.02-2003/2021 Rechtsmittel einzulegen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erhebung des Widerspruches beim Salzlandkreis fristgemäß vorzunehmen.“

Die Einlegung von Rechtsmitteln ist für den Fall, dass diese nicht erfolgreich sind, mit Verfahrenskosten verbunden, die dann durch die Stadt Hecklingen zu tragen wären.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	

Stadt Hecklingen

Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

Kommunalaufsichtliche Entscheidung 10.15.05.02-2003/2021 vom 02.11.2023